

# Geldspiele (Tombola, Lottoveranstaltung etc.)

## Merkblatt zur Bewilligungspflicht und den Gesuchsformularen

---

Das [Bundesgesetz über Geldspiele](#) unterscheidet zwischen Spielbankenspielen, Grossspielen und Kleinspielen. Für Spielbankenspiele ist die [Eidg. Spielbankenkommission](#) zuständig, für Grossspiele (inkl. Geschicklichkeits-Geldspielautomaten) eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (zur Zeit die [comlot](#)). Der Kanton und die Gemeinden sind somit nur für Kleinspiele (Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere) zuständig. Die [kantonale Geldspielgesetzgebung](#) unterscheidet bei den Lotterien zwischen der Tombola, der Lottoveranstaltung und den übrigen Kleinlotterien. Tombolas und Lottoveranstaltungen sind nicht immer bewilligungspflichtig.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Kleinspielen finden Sie untenstehend. Die Tabelle auf der nächsten Seite gibt einen groben Überblick über die wichtigsten Merkmale der verschiedenen Kleinspiele.

### Tombola mit Plansumme bis Fr. 50'000.-

- [Merkblatt Tombola](#) [Gesuchsformular Tombola](#)  
*Kriterien zur Abklärung der Bewilligungspflicht einer Tombola:*  
*Ihre Tombola ist nur dann bewilligungspflichtig, wenn Sie mindestens eine der nachfolgenden Fragen mit „Ja“ beantworten müssen:*
  - Die Tombola wird nicht von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt;
  - Sie führen die Tombola an einem Unterhaltungsanlass durch, der von einer anderen Veranstalterin oder einem anderen Veranstalter durchgeführt wird;
  - Die Tombola oder der Unterhaltungsanlass richtet sich besonders an Minderjährige;
  - Die Tombola wird in Ihrem Auftrag von Dritten organisiert oder durchgeführt.

### Lottoveranstaltung mit Plansumme bis Fr. 50'000.-

- [Merkblatt Lottoveranstaltung](#) [Gesuchsformular Lottoveranstaltung](#)  
*Kriterien zur Abklärung der Bewilligungspflicht einer Lottoveranstaltung:*  
*Ihre Lottoveranstaltung ist nur bewilligungspflichtig, wenn Sie mindestens eine der nachfolgenden Fragen mit „Ja“ beantworten müssen:*
  - Die Lottoveranstaltung wird nicht von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt;
  - Die Lottoveranstaltung richtet sich besonders an Minderjährige;
  - Die Lottoveranstaltung wird in Ihrem Auftrag von Dritten organisiert oder durchgeführt.

### Tombola oder Lottoveranstaltung mit Plansumme über Fr. 50'000.-

- Tombolas und Lottoveranstaltungen mit einer Plansumme über Fr. 50'000.- unterstehen den Vorschriften für übrige Kleinlotterien und sind daher immer bewilligungspflichtig, obwohl nur Sachpreise abgegeben werden.

### Kleinlotterie mit Sachpreisen

- [Merkblatt Kleinlotterie](#) [Gesuchsformular Kleinlotterie mit Sachpreisen](#)

### Kleinlotterie mit Geldpreisen

- [Merkblatt Kleinlotterie](#) [Gesuchsformular Kleinlotterie mit Geldpreisen](#)

### Sportwette

- [Merkblatt Sportwette](#) [Gesuchsformular Sportwette](#)

### Pokerturnier

- [Merkblatt Pokerturniere](#) [Gesuchsformular Pokerturnier](#)

	<b>Tombola</b>	<b>Lottoveranstaltung</b>	<b>Kleinlotterie</b>	<b>lokale Sportwette</b>	<b>kleines Pokerturnier</b>
<b>Bewilligungspflicht</b>	meistens nicht	meistens nicht	ja	ja	ja
<b>Veranstalterin/ Veranstalter</b>	Verein oder gemeinnützige Stiftung (keine Bewilligung nötig) oder mit Bewilligung: andere juristische Person nach CH-Recht	Verein oder gemeinnützige Stiftung (keine Bewilligung erforderlich) oder mit Bewilligung: andere juristische Person nach CH-Recht	Verein oder gemeinnützige Stiftung	juristische Person nach CH-Recht	juristische Person nach CH-Recht
<b>Gewinnverwendung</b>	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützigen Zweck	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützigen Zweck	hauptsächlich zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses oder aber vollständig für gemeinnützigen Zwecke	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützigen Zwecke	Gewinnquote 100 %, daher kein Gewinn der Veranstalterin/des Veranstalters aus der Durchführung des Spiels möglich
<b>Gewinnart</b>	Sachpreise	Sachpreise	normalerweise Geldpreise Sachpreise zulässig, aber atypisch	normalerweise Geldpreise Sachpreise zulässig, aber atypisch	Geldpreise
<b>max. Plansumme (Gesamtwert der möglichen Einsätze bzw. der zum Verkauf vorgesehene Lose)</b>	50'000.00	50'000.00	100'000.00 500'000.00 bei Anlass mit mindestens überregionaler Bedeutung	200'000.00 pro Wettkampftag	20'000.00 pro Turnier 30'000.00 pro Tag und Veranstaltungsort
<b>maximaler Einsatz pro Einsatzkarte/Los/Wette</b>	frei	frei	10.00	20.00	Startgeld 200.00 pro Turnier und höchstens 300.00 pro Tag und Veranstaltungsort
<b>minimale Gewinn- und Trefferquoten</b>	Gewinn: 50 % der Plansumme Treffer: 10 % aller Lose	Gewinn: 50 % der Summe aller getätigten Einsätze	Gewinn: 50 % der Plansumme Treffer: 10 % aller Lose	Gewinn: 70 % der Summe aller Einsätze auf eine Wette	Gewinnquote 100 %: alle Startgelder werden als Gewinn verteilt
<b>Verkaufsmodalitäten:</b>					
<b>- online Verkauf</b>	nicht zulässig	Online-Verkauf von Einsatzkarten zulässig, aber alle Spielerinnen/Spieler müssen an der Lottoveranstaltung physisch anwesend sein	nicht zulässig	nicht zulässig, nur Teilnahme vor Ort	Online-Verkauf von Startplätzen zulässig, aber alle Spielerinnen/Spieler müssen am Pokerturnier physisch anwesend sein
<b>- Vorverkauf</b>	3 Monate im Voraus	3 Monate im Voraus	ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig	nicht zulässig, nur Teilnahme vor Ort	ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig
<b>Durchführungsmodalitäten:</b>					
<b>- Altersgrenze für Teilnahme</b>	keine, wenn Tombola nicht bewilligungspflichtig sonst 18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	keine, wenn Lottoveranstaltung nicht bewilligungspflichtig sonst 18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar, aber nicht unter 16 Jahre
<b>- Durchführung durch Dritte</b>	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	zulässig
<b>- maximale Anzahl pro Jahr</b>	frei	zwei pro Veranstalterin/Veranstalter und maximal 10 pro Örtlichkeit	zwei pro Veranstalterin/Veranstalter	zehn pro Veranstalterin/Veranstalter und maximal 10 pro Örtlichkeit	keine Höchstzahl für Veranstalterin/ Veranstalter, aber höchstens vier pro Tag und Veranstaltungsort
<b>- Weiteres</b>	zwingend mit Unterhaltungsanlass verbunden, Tombola genügt nicht als Unterhaltung	Lottoveranstaltung gilt selbst als Unterhaltungsanlass		nur als Totalisator-Wette (keine Buchmacherwetten)	